

1980

Ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1980

Nr. 25

| Tag | Inhalt | Seite |
|--|---|-------|
| 22. 5. 80 | Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes neu: 51-1/3; 51-1, 53-4, 2032-1, 50-1, 51-1/1/1 | 581 |
| 22. 5. 80 | Gesetz zur Änderung des Hypothekbankgesetzes und des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten 7628-1, 4135-1 | 584 |
| 19. 5. 80 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln und Vormischungen 7825-1-1 | 585 |
| 14. 5. 80 | Bekanntmachung zur Ergänzung von Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1 | 586 |
| 19. 5. 80 | Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes neu: 423-1-5-39 | 586 |
| 14. 5. 80 | Berichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung im Gastgewerbe 800-21-1-78 | 587 |
| Hinweis auf andere Verkündungsblätter | | |
| | Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 19 und Nr. 20 | 588 |
| | Verkündungen im Bundesanzeiger | 589 |
| | Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften | 589 |

Die Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln und Vormischungen wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes

Vom 22. Mai 1980

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verleihung eines höheren Dienstgrades ist auch nicht zulässig, wenn ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit, dessen Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) oder entsprechender Rechtsvorschriften ruhen, eine Wehrübung leistet.“

2. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sind mindestens zu fordern

1. für die Laufbahnen der Unteroffiziere

- a) der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
- b) eine Dienstzeit von einem Jahr,
- c) die Ablegung einer Unteroffizierprüfung,

2. für die Laufbahnen der Offiziere

- a) eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
- b) eine Dienstzeit von drei Jahren,
- c) die Ablegung einer Offizierprüfung,

3. für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes die Approbation als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Für die Laufbahnen der Unteroffiziere soll der Abschluß einer Realschule oder der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand nachgewiesen werden.“
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Die Rechtsverordnung trifft ferner Bestimmungen für die Fälle, in denen für eine bestimmte militärische Verwendung ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule oder eine abgeschlossene Fachschulausbildung erforderlich ist, sowie darüber, inwieweit an Stelle der allgemeinen Vorbildung eine gleichwertige technische oder sonstige Fachausbildung gefordert werden kann. Sie kann für einzelne Gruppen von Offizierbewerbern bestimmen, daß der erfolgreiche Besuch einer Realschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand genügt und daß die Dienstzeit nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b bis auf zwei Jahre gekürzt wird.“
3. Die Überschrift des § 35 b erhält folgende Fassung:
- „Unfallschutz bei der Wahrnehmung von Rechten und Erfüllung von Pflichten nach den §§ 35 und 35 a“.
4. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 Nr. 2 werden folgende Worte angefügt:
- „Offiziere in der Laufbahn des Sanitätsdienstes jedoch bis zu einer Dienstzeit von insgesamt 20 Jahren,“.
- b) In Absatz 3 werden hinter den Worten „Absatzes 1 Nr. 1“ die Worte „und 2“ eingefügt.
5. In § 44 Abs. 2 werden hinter den Worten „Nr. 3“ die Worte „und 4“ eingefügt.
6. § 45 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. für die Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Kampfbeobachter verwendet werden, die Vollendung des einundvierzigsten Lebensjahres, soweit sie wehrfliegerverwendungsunfähig sind, die Vollendung des vierzigsten Lebensjahres,“.
7. In § 47 Abs. 4 werden die Worte „§ 46 Abs. 5“ durch die Worte „§ 46 Abs. 4“ ersetzt.
8. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
- „(2) Ein Berufssoldat, dessen Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechender

Rechtsvorschriften ruhen, kann auf seinen Antrag zu Wehrübungen bis zu drei Monaten Dauer herangezogen werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.
- c) In dem neuen Absatz 5 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
9. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:
- „(4) Ein Soldat auf Zeit, dessen Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechender Rechtsvorschriften ruhen, kann auf seinen Antrag zu Wehrübungen bis zu drei Monaten Dauer herangezogen werden.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
10. In § 72 Abs. 1 Nr. 6 werden hinter den Worten „§ 54 Abs. 3“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 1 werden in dem Klammerzitat die Worte „§ 51 Abs. 2“ durch die Worte „§ 51 Abs. 3“ ersetzt.
2. § 17 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Kampfbeobachter verwendet werden, gelten die in § 45 Abs. 2 Nr. 2 des Soldatengesetzes festgesetzten besonderen Altersgrenzen.“
3. In § 20 Abs. 1 Satz 2 werden in der Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. eines Wehrdienstes im Sinne des § 51 Abs. 2 und § 54 Abs. 4 des Soldatengesetzes.“
4. In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Sanitätsoffiziere“ durch die Worte „Offiziere des Sanitätsdienstes“ ersetzt.
5. § 39 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Satz 1 gilt entsprechend für einen Berufssoldaten, dessen Dienstverhältnis wegen Überschreitens der für Offiziere in Verwendungen als Flugzeugführer oder Kampfbeobachter in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen festgesetzten besonderen Altersgrenze nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 3 des Soldatengesetzes endet.“
6. In § 63 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „einsitzigen und zweisitzigen Strahlflugzeugen“ durch die Worte „strahlgetriebenen Kampfflugzeugen“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1673), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Soldaten auf Zeit, die sich nicht für eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren verpflichtet haben, entsteht der Anspruch auf Besoldung frühestens mit dem Tag nach Ableistung des Grundwehrdienstes.“

2. § 76 a wird gestrichen.

Artikel 4**Änderung des Wehrpflichtgesetzes**

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2277), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1701), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hat er die Wahl angenommen, so kann er für die Dauer des Mandats nur auf seinen Antrag einberufen werden.“

2. § 24 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. der zuständigen Wehrersatzbehörde die für eine erstmalige und für weitere Sicherheitsüberprüfungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

Artikel 5**Änderung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes**

Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 24. März 1969 (BGBl. I S. 221), geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1778), erhält folgende Fassung:

„Das Einverständnis ist bis 31. Dezember 1981 oder bis zur Vollendung des siebenunddreißigsten Lebensjahres, falls dieser Zeitpunkt später liegt, schriftlich zu erklären.“

Artikel 6**Übergangsvorschrift**

(1) § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung des Artikels 1 ist auf

Offiziere in Verwendungen als Kampfbeobachter in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Berufssoldaten ernannt worden sind, nur dann anzuwenden, wenn diese sich damit unwiderruflich einverstanden erklärt haben. Das Einverständnis ist bis 31. Dezember 1984 oder bis zur Vollendung des siebenunddreißigsten Lebensjahres, falls dieser Zeitpunkt später liegt, schriftlich zu erklären.

(2) Ein Berufssoldat, der wegen Annahme der Wahl zum Bundestag oder zu einem Landtag in den Ruhestand getreten ist und der auf Grund des § 36 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) oder entsprechender Rechtsvorschriften als wieder in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen gilt, kann jeweils mit Ablauf des 31. März oder des 30. September in den Ruhestand versetzt werden, wenn er die in § 45 Abs. 2 Nr. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301), festgesetzte besondere Altersgrenze des Dienstgrades überschritten hat, der ihm bei Eintritt in den Ruhestand verliehen war; versorgungsrechtlich gilt er in diesem Fall als wegen Überschreitens der für diesen Dienstgrad festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt.

Artikel 7**Schlußvorschrift**

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 3 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Mai 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Verteidigung
Hans Apel

Der Bundesminister des Innern
Gerhart Baum

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Gesetz zur Änderung des Hypothekbankgesetzes und des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

Vom 22. Mai 1980

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Hypothekbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 1974 (BGBl. I S. 671), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Geschäfte nach § 1 Nr. 2 stehen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Investitionsbank den inländischen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gleich.“

Artikel 2

Das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditan-

stalten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4135-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. März 1974 (BGBl. I S. 669), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 stehen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Investitionsbank den inländischen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gleich.“

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Mai 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Analysemethoden für die amtliche Untersuchung
von Futtermitteln und Vormischungen**

Vom 19. Mai 1980

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln und Vormischungen vom 12. November 1975 (BGBl. I S. 2859), geändert durch die Verordnung vom 12. November 1976 (BGBl. I S. 3176), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 werden jeweils entsprechend der alphabetischen Reihenfolge die Zeilen
„Eisen“
„Flavophospholipol“
„Kupfer“
„Mangan“
„Zink“
„Zink-Bacitracin“
eingefügt.
2. In der Anlage*) werden jeweils entsprechend der alphabetischen Reihenfolge ihrer Überschriften die Abschnitte eingefügt, die sich aus der Anlage zu dieser Verordnung ergeben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 24 des Futtermittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Mai 1980

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

*) Die Anlage zu dieser Verordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Bekanntmachung
zur Ergänzung von Bekanntmachungen
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen
Vom 14. Mai 1980

Die Bekanntmachungen vom 27. Juli 1979 (BGBl. I S. 1328), 26. November 1979 (BGBl. I S. 2028), 21. Januar 1980 (BGBl. I S. 103), 25. Februar 1980 (BGBl. I S. 264) und 15. April 1980 (BGBl. I S. 448) über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen werden im Hinblick auf das Inkrafttreten des am 27. November 1963 in Straßburg unterzeichneten Übereinkommens zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente (BGBl. 1976 II S. 658) am 1. August 1980 (vgl. die Bekanntmachung vom 20. März 1980, BGBl. II S. 572) sowie das Inkrafttreten des Artikels IV Nr. 3 und 7 und des Artikels VI des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649) am 1. Juli 1980 (vgl. Artikel XI § 3 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes) wie folgt ergänzt:

„Für Ausstellungen nach dem 30. Juni 1980 beschränkt sich der Schutz auf Muster und Warenzeichen (Artikel VI und XI § 3 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976, BGBl. II S. 649, in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 20. März 1980, BGBl. II S. 572).“

Bonn, den 14. Mai 1980

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Bekanntmachung
zu § 4 des Warenzeichengesetzes
Vom 19. Mai 1980

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 a des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird bekanntgemacht, daß die Abkürzung der Organisation für gewerbliches Eigentum für das englisch-sprechende Afrika

„ESARIPO“

von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. April 1980 (BGBl. I S. 448).

Bonn, den 19. Mai 1980

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

**Berichtigung
der Verordnung über die Berufsausbildung im Gastgewerbe
Vom 14. Mai 1980**

Die Verordnung über die Berufsausbildung im Gastgewerbe vom 25. April 1980 (BGBl. I S. 468) ist wie folgt zu berichtigen:

Die Anlage 1 ist durch folgende laufende Nummern zu ergänzen:

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse | zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr | |
|----------|--|--|--------------------------------------|--------|
| | | | 1 | 2 |
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 11 | Arbeiten am Büfett (§ 5 Nr. 11) | Vorbereitungsarbeiten am Büfett für den Ausschank von Getränken ausführen | | X |
| 12 | Servieren und Ausheben im Restaurant einschließlich Arbeitsvorbereitung, Abrechnen im Service (§ 5 Nr. 12) | a) Vorbereitungsarbeiten im Office und im Restaurant ausführen b) einfache Gerichte servieren c) beim Ausheben des Geschirrs mitwirken | X | X X |
| 13 | Dekorieren von Räumen und Tafeln (§ 5 Nr. 13) | Tafeln und Tafelformen stellen | X | |

Bonn, den 14. Mai 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Koop

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 19, ausgegeben am 21. Mai 1980

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 16. 5. 80 | Gesetz zu dem Auslieferungsvertrag vom 20. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika <small>neu: 319-78</small> | 646 |
| 7. 5. 80 | Verordnung zu der deutsch-niederländischen Vereinbarung vom 11. Oktober 1979 über die Festsetzung eines Mindestbetrages für die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit | 661 |
| 17. 4. 80 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1975 | 664 |
| 21. 4. 80 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen | 664 |
| 22. 4. 80 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums | 665 |
| 23. 4. 80 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Waldfeucht/Echterbosch | 665 |
| 2. 5. 80 | Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen | 666 |
| 2. 5. 80 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Londoner Abkommens betreffend Reiseausweise an Flüchtlinge | 666 |
| 2. 5. 80 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 | 667 |
| 2. 5. 80 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum | 667 |
| 5. 5. 80 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen | 668 |

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich -,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 20, ausgegeben am 23. Mai 1980

| | | |
|-----------|---|-----|
| 16. 5. 80 | Zwölfte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (12. Ausnahmeverordnung zum ADR - 12. ADR-AusnV) | 669 |
| 6. 5. 80 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten | 678 |
| 7. 5. 80 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins | 679 |

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich -,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| Datum und Bezeichnung der Verordnung | Verkündet im Bundesanzeiger Nr. | vom | Tag des Inkrafttretens |
|---|---------------------------------|-----------|------------------------|
| 16. 4. 80 Fünfte Verordnung zur Änderung der Vierundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt [Main]) 96-1-2-64 | 90 | 14. 5. 80 | 12. 6. 80 |
| 23. 4. 80 Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Neunzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-19 | 90 | 14. 5. 80 | 12. 6. 80 |
| 9. 5. 80 Verordnung TSF Nr. 3/80 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen | 96 | 24. 5. 80 | 1. 7. 80 |

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom | Nr./Seite |
|--|--|-----------|
|--|--|-----------|

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

| | | |
|---|-----------|----------|
| 23. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 988/80 der Kommission über die Anwendung des niedrigsten Erstattungssatzes bei der Ausfuhr bestimmter Rindfleischerzeugnisse | 24. 4. 80 | L 106/27 |
| 22. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 998/80 der Kommission zur Durchführung einer spezifischen Interventionsmaßnahme für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen am Ende des Wirtschaftsjahres 1979/80 | 25. 4. 80 | L 107/15 |
| 24. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1002/80 der Kommission zur Abschwächung der Schutzmaßnahmen für die Einfuhr von Zuchtpilzkonserven | 25. 4. 80 | L 107/25 |
| 21. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1010/80 des Rates über die Lieferung von Zucker an die UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe | 26. 4. 80 | L 108/1 |
| 23. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1011/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik | 26. 4. 80 | L 108/3 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – | |
|--|---|-----------|
| | vom | Nr./Seite |
| 25. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1023/80 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem entbeintem Rindfleisch aus Beständen der irischen Interventionsstelle zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 | 26. 4. 80 | L 108/48 |
| 23. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1030/80 des Rates zur Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1979/80 und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1961/75 und (EWG) Nr. 3066/75 | 29. 4. 80 | L 110/1 |
| 23. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1031/80 des Rates zur erneuten Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1979/80 für Rindfleisch | 29. 4. 80 | L 110/2 |
| 23. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1032/80 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 810/80 über die Festsetzung der pauschalen Produktionsbeihilfe sowie des Zielpreises für bestimmte Trockenfuttererzeugnisse | 29. 4. 80 | L 110/3 |
| 23. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1033/80 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Blumenkohl für den Monat Mai 1980 | 29. 4. 80 | L 110/4 |
| 29. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1046/80 der Kommission zur zwölften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2044/75 hinsichtlich der Vorausfestsetzung der Erstattung für Käseausfuhren nach den Vereinigten Staaten und Kanada | 30. 4. 80 | L 111/6 |
| 29. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1047/80 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen | 30. 4. 80 | L 111/7 |
| 30. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1075/80 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Prämie für Tabakblätter hinsichtlich der Termine für den Abschluß und die Registrierung der Anbauverträge | 1. 5. 80 | L 113/56 |
| 30. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1076/80 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver zu Futterzwecken | 1. 5. 80 | L 113/57 |
| 30. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1077/80 der Kommission zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2793/77 über die Durchführungsbestimmungen für eine Sonderbeihilfe für Magermilch zur Fütterung von Tieren mit Ausnahme von jungen Kälbern | 1. 5. 80 | L 113/58 |
| 30. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1080/80 der Kommission zur vorübergehenden Abweichung von der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 für die Einfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkernen festgesetzten Höhe der Kautions | 1. 5. 80 | L 113/66 |
| 2. 5. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1085/80 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen für das Wirtschaftsjahr 1980 | 3. 5. 80 | L 114/5 |
| 2. 5. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1086/80 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pfirsische für das Wirtschaftsjahr 1980 | 3. 5. 80 | L 114/7 |
| 2. 5. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1087/80 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1980 | 3. 5. 80 | L 114/8 |
| 2. 5. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1090/80 der Kommission über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor | 3. 5. 80 | L 114/15 |
| 2. 5. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1091/80 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Rindfleisch | 3. 5. 80 | L 114/18 |
| 2. 5. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1092/80 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch | 3. 5. 80 | L 114/22 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite | |
|--|--|----------|
| Andere Vorschriften | | |
| 14. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 934/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Garne aus synthetischen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Warenkategorie Nr. 56 (Kennziffer 0560), mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | 18. 4. 80 | L 101/11 |
| 14. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 935/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Teppiche, auch konfektioniert, der Warenkategorie Nr. 59 (Kennziffer 0590), mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | 18. 4. 80 | L 101/13 |
| 14. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 936/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Raschelspitzen und hochflorige Gewirke der Warenkategorie Nr. 64 (Kennziffer 0640), mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | 18. 4. 80 | L 101/15 |
| 14. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 937/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Säuglinge, der Warenkategorie Nr. 68 (Kennziffer 0680), mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | 18. 4. 80 | L 101/17 |
| 14. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 938/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Säuglinge, der Warenkategorie Nr. 68 (Kennziffer 0680), mit Ursprung in den Philippinen, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | 18. 4. 80 | L 101/19 |
| 14. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 939/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Säuglinge, der Warenkategorie Nr. 68 (Kennziffer 0680), mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | 18. 4. 80 | L 101/21 |
| 14. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 940/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Unterkleider aus Gewirken der Warenkategorie Nr. 69 (Kennziffer 0690), mit Ursprung in den Philippinen, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | 18. 4. 80 | L 101/23 |
| 14. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 941/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Anzüge und Kombinationen der Warenkategorie Nr. 75 (Kennziffer 0750), mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | 18. 4. 80 | L 101/25 |
| 14. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 942/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, andere als aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 88 (Kennziffer 0880), mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | 18. 4. 80 | L 101/27 |
| 14. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 943/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Watte und Waren daraus, der Warenkategorie Nr. 94 (Kennziffer 0940), mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | 18. 4. 80 | L 101/28 |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden voikerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 351. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. April 1980, ist im Bundesanzeiger Nr. 89 vom 13. Mai 1980 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 89 vom 13. Mai 1980 kann zum Preis von 2,75 DM (2,15 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.